

Anwaltschaft und parteiliche Sozialarbeit

Erinnerung an ein Versprechen

STEFAN GILLICH

Stefan Gillich hat bei der Diakonie Hessen die Bereichsleitung für Existenzsicherung, Armutspolitik, Gemeinwesendiakonie inne. Er ist zudem stellvertretender Vorsitzender des Evangelischen Bundesfachverbandes Existenzsicherung und Teilhabe e. V. www.diakonie-hessen.de

Soziale Arbeit, die für ihre Klienten da sein will, muss parteilich sein. Das bedeutet nicht, alles gut zu finden, was Klienten tun, sondern von der Perspektive der Menschen aus Entscheidungen zu treffen – mit allen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind.

In der sozialen Daseinsfürsorge in Deutschland sind in den letzten Jahren weitreichende Veränderungen festzustellen: Vom klassischen Sozialstaat, der den Anspruch hat, allen Bürgern die gleichen Startvoraussetzungen zu ermöglichen und in Notlagen ausgleichend einzugreifen, zu einem »aktivierenden Sozialstaat«, einem Fürsorge-, Almosen- und Suppenküchenstaat.

Wer sich auf dem neuen »Sozialmarkt« die benötigten Leistungen nicht einkaufen kann, ist angewiesen auf die freiwillige Wohltätigkeit der Besserverdienenden. Die Wohlfahrtsverbände stehen vor der wachsenden Herausforderung, Stellung zu beziehen und sich für die Rechte der »Verlierer« dieser gesellschaftlichen Herausforderung einzusetzen. Denn das Wohl der Gesellschaft bemisst sich daran, wie sie mit den Schwächsten seiner Bürger umgeht.

Soziale Arbeit ist parteilich. Dies legen auch die historischen Wurzeln in der Armenpflege und Armenfürsorge des 19. Jahrhunderts nahe, aus denen Soziale Arbeit entstanden ist. Im Kern geht es auch heute noch um Armut und Ausgrenzung, um das Wissen von sozialer Ungleichheit. Es geht um das Wissen, dass in einem Land nicht alle Menschen die gleichen Lebens- und Entwicklungschancen haben und dass zentrale zivilgesellschaftliche Akteure sich berufen sehen zu einem Ausgleich beizutragen. Es ist zugleich das Wissen, dass Individuum und Gesellschaft untrennbar zusam-

mengehören, sich gegenseitig bedingen und Einfluss aufeinander ausüben.

Grundlagen der Sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit. (1) Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession steht auf der Seite derer, deren Menschenwürde bedroht ist. Soziale Arbeit unterstützt Menschen, in freier Entscheidung ihr eigenes Leben gestalten zu können. Dies setzt voraus, die strukturellen und personalen Behinderungen und Beeinträchtigungen so weit als möglich zu beseitigen oder zumindest deren Verschlimmerung zu verhüten.

Dies ist umso erfolgreicher, je mehr dies im Zusammenspiel mit den betroffenen Menschen gelingt und je transparenter die Freie Wohlfahrtspflege als Lobbyorganisation für ausgegrenzte Menschen ihre Schritte kommuniziert. Sonst läuft sie Gefahr sich zum Erfüllungsgehilfen staatlicher Auftragsarbeit ohne eigene Steuerungsmöglichkeit zu degradieren.

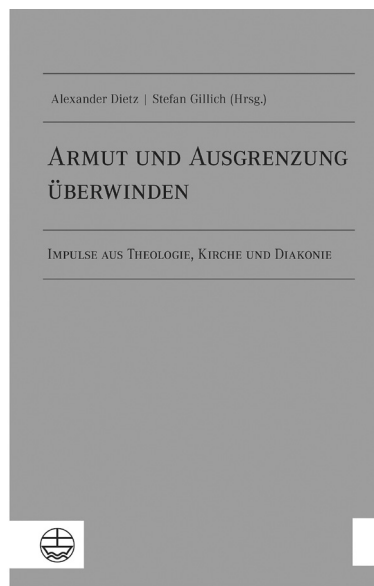
Lobbyarbeit, Sozialanwaltschaft und parteiliche (Sozial-) Arbeit sind Begriffe, die von Sozialer Arbeit und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege bedeutungsschwer betont werden. Jedoch oftmals ohne im Einzelnen zu bestimmen, was konkret damit gemeint ist.

Vorausgesetzt wird zugleich eine gewisse Handlungsfreiheit. Doch was bleibt übrig, wenn sich die Funktion eines Wohlfahrtsverbandes auf die Dienstleistungsfunktion unter der Zielvorgabe des Kostenträgers reduziert? Was bleibt

Die soziale Spaltung überwinden

Wachsende Armut und soziale Spaltung in Deutschland und Europa sowie die Forderung nach Integration und Teilhabe anstelle von Ausgrenzung und Abschottung stellen unsere Gesellschaft vor große Herausforderungen. Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kirche und Diakonie erörtern in einem neuen Sammelband aus ihrer jeweiligen Perspektive die Potenziale, die gerade heute in einem diakonischen Aufbruch der Kirche, in einer menschenrechtsorientierten politischen Verantwortungsübernahme und in einer auf dem christlichen Menschenbild gegründeten Sozialanwaltschaft liegen.

Alexander Dietz, Stefan Gillich: *Armut und Ausgrenzung überwinden. Impulse aus Theologie, Kirche und Diakonie*. Ev. Verlagsanstalt, Leipzig 2016. 404 Seiten. 29,90 Euro. ISBN 978-3-374-04413-9.



übrig von der Anwaltsfunktion als Einsatz für verbesserte strukturelle und politische Rahmenbedingungen und von der Solidaritätsstifterfunktion, wonach stabile soziale Sicherungssysteme die Voraussetzung für die soziale Teilhabe aller Bürger sind?

Wer sich auf Spurensuche begibt wird feststellen, dass sich der Begriff der Parteilichkeit – in den 1970er und Anfang der 1980er Jahre ein beherrschender Begriff – zwischenzeitlich verflüchtigt hat. Dabei ist er viel zu wichtig um ihn zu entsorgen.

Parteilichkeit hieß schon im 15. Jahrhundert »sich an jemandes Seite zu stellen«. »Reflektierte Parteilichkeit« (Oelschlägel) (2) heißt, von der Perspektive der Menschen aus Entscheidungen zu treffen, mit allen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind. Dann muss nicht alles für gut und richtig befunden werden, wie Menschen handeln. Doch gilt, beispielsweise in Konfliktfällen reflektierend an ihrer Seite zu stehen oder die Definitionsmacht, was gutes und richtiges Verhalten ist, nicht zwangsläufig dominierenden Interessengruppen zu überlassen.

Soziale Arbeit, die den Menschenrechten und sozialen Rechten verpflichtet ist, wendet sich gegen Ausgrenzung und Stigmatisierung von Bevölkerungsgruppen, gegen Individualisierung und Entsolidarisierung, gegen die Reduzierung von Lebensentwürfen die nur einem Mittelschichtsideal entsprechen.

Dann ist Parteilichkeit keine »fürsorgliche Belagerung« der Klientel durch Soziale Arbeit, sondern Hilfe zur »Ermächtigung«.

Mit dem Begriffswechsel von parteilicher Sozialarbeit zu sozialanwaltschaftlicher Sozialarbeit haben sich weitreichende Veränderungen (3) vollzogen:

- Theoretisch: von der Klassengesellschaft zur Lebenswelt. Parteiliche Sozialarbeit, geprägt durch die 1970er Jahre, verstand sich zugleich als politische Sozialarbeit, die sich aus dem Kräfteverhältnis von Kapital und Arbeit nicht heraushalten kann. Die Hinwendung zu Alltags- und Lebensweltorientierung ist ein Hinweis auf

kämpfen zu Verteilungskämpfen um die verbliebenen staatlichen und kommunalen Ressourcen. (4)

- Sprachlich: Aus Benachteiligten und Nichtprivilegierten werden Klienten und Kunden. Den Benachteiligten, den Nichtprivilegierten gilt in der parteilichen Sozialarbeit die notwendige Unterstützung. Unterschieden werden Privilegierte und Nichtprivilegierte als Gegensatzpaar anhand ihrer unterschiedlichen gesellschaftlichen Macht, beispielsweise durch den Besitz an Wohnraum oder Kapital.
- Politisch: Vom gesellschaftspolitischen Bezugsrahmen und Handlungsverständnis zur Individualisierung von Problemlagen. Die Entpolitisierung Sozialer Arbeit schreitet voran. Schließlich ist jeder »seines Glückes Schmied«. Konfliktorientierte Arbeit weicht intermediärer Arbeit. Soziale Arbeit ist reduziert auf die Moderation in Konfliktfällen.
- Als Haltung: Von der parteilichen zur anwaltschaftlichen Sozialarbeit. Parteilich ist eine Person, die an jemandes Seite steht, vorurteils- und wertfrei den Zustand akzeptiert und wertschätzt. Sie vertreten gemeinsam die Interessen der Person. Ein Anwalt hat eine Vertretungsfunktion. Er ist Fachmann für die Durchsetzung von Interessen und vertritt – sprachmächtig und strategisch versiert – seinen Klienten. Er hat den besseren Überblick, steuert das Verfahren und ist in der Lage, sich angemessen zu artikulieren. Es ist, für einen befristeten Zeitraum, ein Über- und Unterordnungsverhältnis.

»Aus Benachteiligten und Unterprivilegierten werden Klienten und Kunden«

die Abkehr der großen Theorien und die Zuwendung zur leichter fassbaren Alltagswirklichkeit, zur Lebenswelt des Individuums.

- Strategisch: Das Politikverständnis wandelt sich vom Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit zur Auseinandersetzung zwischen Staat und Bürger. Es ist die Abkehr von gesellschaftsverändernden Klassen-

Der Druck auf die Refinanzierung der Arbeit und Auftragsberatungen (z. B. im SGB II) nehmen zu. Wer bezahlt bestimmt den Inhalt. Die Balance des sozialrechtlichen Leistungsdreiecks verändert sich zu Lasten des Klienten. Soziale Arbeit hat auch die Möglichkeit, sich aus dessen Vorgaben zu emanzipieren und die Lebenslagen ihrer Klienten und deren Interessen zum zentralen

Ausgangspunkt ihres Handelns zu machen. Dies kann dazu führen, Aufträge abzulehnen oder sich an Ausschreibungen gezielt nicht zu beteiligen, da sie dem ethischen Code des Freien Trägers nicht entsprechen.

»Soziale Arbeit light« ist nicht hilfreich. Benötigt wird eine parteiliche Soziale Arbeit und eine engagierte Verbändearbeit die um die ungleichen Lebensbedingungen und Lebenschancen der Menschen weiß. Aus Parteilichkeit für andere muss politische Einmischung mit anderen werden. Diese Haltung

- thematisiert und verändert ungerechte Verteilungs- und Machtaspekte,
- weiß um Macht- und Ohnmachtserfahrungen,
- entdeckt, fördert und nutzt die vorhandenen institutionellen, gesellschaftlichen und individuellen Ressourcen,

- initiiert Prozesse der Selbstermächtigung statt Rettungspädagogik für Hilfesuchende,
- weiß um Aktivierungsstrategien und fördert Selbstorganisation und Selbsthilfe,
- fördert solidaritätsstiftende Netzwerke sowohl von Menschen in Notlagen, als auch der Sozialen Arbeit,
- hält die Ohnmacht aus, nicht für alles eine Lösung parat zu haben.

Anmerkungen

- (1) Vgl. International Federation of Social workers (IFSW): Definition of Social work, www.dbsh.de/internationale.pdf
- (2) Oelschlägel, Dieter (2007): Zum politischen Selbstverständnis von Gemeinwesenarbeit. In: Gillich, Stefan (Hg.) Nachbarschaften und

Stadtteile im Umbruch. Gelnhausen, S. 30-40.

- (3) Vgl. Gillich, Stefan (2013): Lobbyarbeit, Anwaltschaft, Parteilichkeit. Spurensuche und Erinnerung an ein vergessenes Versprechen. In: Dietz, Alexander/Gillich, Stefan, Barmherzigkeit drängt auf Gerechtigkeit. Anwaltschaft, Parteilichkeit und Lobbyarbeit als Herausforderung für Soziale Arbeit und Verbände, Leipzig, S. 13-28.
- (4) Vgl. Oelschlägel, Dieter (2006): Veränderungen im Politikverständnis der Gemeinwesenarbeit (GWA) seit 1968, www.stadtteilarbeit.de/theorie-gwa/geschichte-gwa/130-politikverstaendnis-der-gwa.html. ■

»verständlich, praxisnah und auf einem hohen fachlichen Niveau.«

Dr. iur. Marcus Kreutz, socialnet.de 4/2013, zur Voraufgabe



Sozialgesetzbuch V

Gesetzliche
Krankenversicherung

Lehr- und
Praxiskommentar

Herausgegeben von
Prof. Dr. Andreas Hänlein
und VRILSG Dr. Rolf Schuler

5. Auflage 2016, 1.976 S.,
geb., 148,- €
ISBN 978-3-8487-1915-0
nomos-shop.de/23917

Die großen Reformen im SGB V

justieren wesentliche Bereiche der Krankenversicherung neu. Hospiz- und Palliativgesetz, Krankenhausstrukturgesetz, E-Health-Gesetz, Präventionsgesetz, Versorgungsstärkungsgesetz – Reformpakete sind verabschiedet oder stehen kurz vor der Verabschiedung. Die durchgreifenden Änderungen betreffen eine Vielzahl von Akteuren des deutschen Gesundheitssystems und sind kostenintensiv.

Die Neuauflage des LPK-SGB V

reagiert unmittelbar auf den Abschluss der Reformen. Die hoch umstrittenen Punkte, die auch das Leistungserbringungsrecht betreffen, werden Punkt für Punkt erläutert. Damit ist der hochgelobte Kommentar in allen Bereichen auf dem neuesten Stand und gibt Beratungssicherheit in allen Reform-Fragen.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos